

Wila, 17.05.2020/NJ

Merkblatt Jokertage

Durch den Bezug von Jokertagen hat jedes Kind das Recht, zwei Tage pro Schuljahr dem Unterricht ohne Vorliegen eines Dispensationsgesuches fernzubleiben.

Wir sind überzeugt davon, dass diese Regelung den Bedürfnissen der Eltern und deren Kindern entgegen kommt und hoffen, dass mit den Jokertagen verantwortungsvoll und im Interesse der Schülerinnen und Schüler umgegangen wird.

Was sind Jokertage?

Jokertage sind Tage, an denen ein Kind ohne einen nach § 30 der Volksschulverordnung bestehenden Grund dem Schulunterricht fernbleiben kann.

Anzahl Jokertage pro Schuljahr

Pro Schuljahr können maximal zwei Tage eingezogen werden. Halbtage gelten als ganze Tage. Nicht bezogene Jokertage verfallen Ende Schuljahr.

Mitteilung

Wenn die Eltern Jokertage einziehen möchten, informieren sie die Klassenlehrperson mit dem vorgegebenen Formular, sie haben dafür kein Gesuch zu stellen. Das Formular ist auf der Homepage der PS Wila als Download-Datei vorhanden und wird mit dem jährlichen Versand verschickt. Für die Organisation des Unterrichtes sind wir froh um eine Mitteilung spätestens eine Woche im Voraus – sofern dies möglich ist. Die Lehrperson meldet den Eltern zurück, dass sie die Information zur Kenntnis genommen hat.

Verpasster Schulstoff

Das Nachholen des verpassten Schulstoffes liegt in der Verantwortung des Kindes bzw. dessen Eltern. Es gilt das Holprinzip, die Schülerin oder der Schüler kümmert sich selber darum, den verpassten Stoff vor- oder nachzuholen.

Verpasste Prüfungen

Ob verpasste Prüfungen nachgeholt werden müssen, entscheiden die Lehrpersonen.

Kontrolle, Buchhaltung

Über die bezogenen Jokertage führt die Klassenlehrperson Buch in der Absenzenliste.

Einschränkungen

An besonderen Anlässen der Schule bzw. an wichtigen Anlässen einer Klasse dürfen in der Regel keine Jokertage beansprucht werden. Beispiele dafür sind Klassenlager, Schulreisen, Abschlussstage, Sporttage, Besuchstage.

Für welche Dispensationsgesuche müssen keine Jokertage eingesetzt werden?

Weiterhin gilt, dass nach § 30 der Volksschulverordnung unter Berücksichtigung der persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse aus wichtigen Gründen eine zeitweise Dispensation vom Schulunterricht bewilligt werden kann.

Als wichtige Gründe gelten

- a) Ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler.
- b) Aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler.
- c) Hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art.
- d) Vorbereitung auf und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen.
- e) Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen.

Über Dispensationsgesuche bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen entscheidet die Klassenlehrperson. Über Dispensationsgesuche für mehr als zwei Tage entscheidet die Schulleitung. Für Dispensationen nach § 30 der Volksschulverordnung gilt, dass dispensierte Schülerinnen und Schüler zu angemessener Nacharbeit verpflichtet werden können.